Stand: 31.12.2023

## Öffentliche Grünflächen in Berlin / Kinderspielplätze

## Bestand an öffentlichen Spielplätzen (insgesamt und anrechenbar) in Berlin und den Bezirken

Bezirk	Spielplätze insgesamt (einschließlich Rahmengrün)		anrechenbare Spielplätze* Spielfläche		Versorgung**
	Anzahl	m²	Anzahl	m²	m²/EW
Mitte	249	333.365	233	218.748	0,55
Friedrichshain-Kreuzberg	165	266.943	153	177.486	0,60
Pankow	220	430.557	215	280.560	0,66
Charlottenburg-Wilmersdorf	125	206.621	125	172.746	0,50
Spandau	121	168.876	111	149.689	0,58
Steglitz-Zehlendorf	137	234.090	137	173.817	0,56
Tempelhof-Schöneberg	159	327.179	156	207.007	0,58
Neukölln	136	333.909	136	214.820	0,65
Treptow-Köpenick	161	246.340	152	152.863	0,52
Marzahn-Hellersdorf	152	257.730	151	145.897	0,50
Lichtenberg	157	277.612	134	206.462	0,66
Reinickendorf	90	193.592	90	193.252	0,72
Berlin gesamt	1.872	3.276.814	1.793	2.293.347	0,59

## Anmerkungen:

nutzbare Spielfläche/EW.

Grundlage für das Berliner Grünflächeninformationssystem (GRIS) sind die Daten der Bezirksämter. Die Daten zu den öffentlichen Spielplätzen werden von den bezirklichen Straßen- und Grünflächenämtern erhoben und in das GRIS eingepflegt. Die Einwohnerdaten kommen vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

Annerkungen:

\* Angerechnet auf die Versorgung mit öffentlichen Spielflächen werden alle Spielflächen, die vom Land Berlin unterhalten werden und die innerhalb von Versorgungsbereichen oder in zumutbarer Entfernung liegen. Versorgungsbereiche sind Wohngebiete mit einem max. Durchmesser von 2 km (Innenstadt) bis 3,5 km (Außenbezirke), die anhand von Verkehrsbarrieren (Hauptstraßen, Bahntrassen, Gewässer), wechselnder Bau- und Nutzungsstruktur abgegrenzt werden. Pädagogisch betreute Spielflächen werden je nach vertraglicher Regelung hinsichtlich der zeitlichen Nutzbarkeit anteilig angerechnet, wenn sich die Gesamtfläche im Eigentum Berlins befindet, unabhängig von der Trägerschaft (öffentlich, privat). Wasserspielplätze werden je nach zeitlicher Verfügbarkeit (ganzjährig oder witterungsbedingt) voll oder anteilig angerechnet. Spielanlagen auf Schulhöfen werden angerechnet, wenn ihre Benutzung außerhalb der Schulzeit gesichert ist, anteilig je nach vertraglicher Regelung. Nicht angerechnet werden die Waldspielplätze, die als Kinderbauernhöfe geführen Anlagen, Naturerfahrungsräume, Außenanlagen von Jugend- und Freizeiteinrichtungen (außer pädagogisch betreute Spielplätze) sowie die Aktivplätze (ausgeschlossen Ballspielplätze). Die Summe der anrechenbaren, tatsächlich nutzbaren (Netto-) Spielflächen im m² ist ausschlaggebend für die Berechnung der Richtwerterfüllung.

\*\* Gemäß dem Gesetz über öffentliche Kinderspielplätze (Kinderspielplatzgesetz) vom 15. Januar 1979 (GVBI. S. 90), in der Fassung vom 17. Dezember 2003 (GVBI. S. 617) entspricht der Richtwert 1m²